

# Schulordnung der Musikschule Hochsauerlandkreis vom 01.04.1998

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.03.1998 die nachstehende Schulordnung der Musikschule beschlossen:

Die in der Schulordnung der Musikschule verwendeten Bezeichnungen wie Schüler, gesetzlicher Vertreter, Schulleiter, Fachlehrer, sind jeweils geschlechtsneutral zu verstehen. Aus sprachlichen Gründen, insbesondere zur besseren Lesbarkeit, wurde auf die Formulierung in weiblicher und männlicher Form verzichtet.

## **§ 1 Organisation und Aufgabe**

- (1) Der Hochsauerlandkreis unterhält als Träger eine öffentliche Bildungseinrichtung, die den Namen „Musikschule Hochsauerlandkreis“ führt.
- (2) Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Kreisgebiet.
- (3) Ihre Aufgabe ist die musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- (4) Der Rahmen dieses Bildungsauftrages sowie die Rechtsbeziehung zwischen Musikschule, Schülern und deren gesetzlichen Vertretern, wird in dieser Schulordnung bestimmt.

## **§ 2 Grundlagen des Schulverhältnisses**

- (1) Aus dem Schulverhältnis ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten.
- (2) Der Schüler hat insbesondere das Recht:
  - auf qualifizierten Unterricht
  - am Unterricht teilzunehmen
  - über ihn betreffende wesentliche Angelegenheiten informiert zu werden
- (3) Der Schüler hat die Pflicht:
  - am Gelingen des Unterrichts mitzuwirken
  - regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen
  - im Falle des Schulversäumnisses eine Entschuldigung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen
  - die schulischen Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände pfleglich zu behandeln
  - öffentliche Auftritte außerhalb von Musikschulveranstaltungen und Meldungen zu Wettbewerben mit der Lehrkraft abzusprechen
  - bei Veranstaltungen der Musikschule mitzuwirken
- (4) Die in dieser Musikschulordnung geregelten Rechte und Pflichten der gesetzlichen Vertreter werden von volljährigen Schülern selbst wahrgenommen.

### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule ist schriftlich zu erklären. Die Anmeldung ist von den gesetzlichen Vertretern des Schülers abzugeben soweit der Schüler minderjährig ist.
- (2) Über die Aufnahme des Schülers entscheidet der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger für die Aufnahme festgelegten allgemeinen Rahmens, insbesondere der vorhandenen Kapazität.
- (3) Die Aufnahme in die Musikschule wird schriftlich bestätigt.

### **§ 4 Schulform, Ferien**

- (1) Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres. Die Einteilung zum Unterricht erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn (01.08) bzw. Schulhalbjahresbeginn (01.02.).
- (2) Die allgemeine Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen Schulen gilt auch für die Musikschule.

### **§ 5 Beendigung des Schulverhältnisses**

- (1) Das Schulverhältnis an der Musikschule endet durch
  - Abmeldung zum Abmeldetermin
  - Zeitablauf, wenn es für einen bestimmten Zeitraum geschlossen wurde
  - Ausschluss
- (2) Abmeldungen sind nur zum Schulhalbjahres- und Schuljahresende (31.01. + 31.07.) möglich. Die Abmeldung ist mit einer Frist von 6 Wochen (Eingang beim Hochsauerlandkreis) zum Schulhalbjahres- und Schuljahresende durch die gesetzlichen Vertreter des Schülers schriftlich zu erklären.
- (3) Schüler können von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden, wenn Fortschritte infolge unzureichender Mitarbeit nicht erzielt werden können. Der Ausschluss vom Unterricht ist nach Absprache mit dem Fachlehrer durch den Leiter der Musikschule festzustellen, der vorher den gesetzlichen Vertreter zu informieren und zu hören hat.

### **§ 6 Schulgeld**

- (1) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist grundsätzlich kostenpflichtig.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Entgelte, ihre Fälligkeit sowie evtl. Ermäßigungen, Befreiungen und Erstattungen bestimmen sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung der Musikschule Hochsauerlandkreis.

## **§ 7 Unterrichtseinteilung**

(1) Die Musikschule erteilt Unterricht in der Grundstufe (z.B. Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung) als Klassenunterricht.

(2) Im instrumentalen und vokalen Fach wird der Unterricht nach Entwicklungsstand des Schülers in Unter-, Mittel- und Oberstufe erteilt. Der Unterricht in Unter- und Mittelstufe wird im in der Regel als Gruppenunterricht, in der Oberstufe als Einzelunterricht erteilt. Die Einteilung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Schülervorspiele. Die Teilnahme an den Schülervorspielen ist verpflichtend und gilt als Unterricht.

(3) In der Unter-, Mittel- und Oberstufe besteht die Möglichkeit, zusätzlich auch ein Ensemblefach (Musiziergemeinschaft, Chor, Rhythmik u.a.) zu belegen. Die Einteilung zum Ensemblefach nimmt der Fachlehrer vor, der jedoch das Interesse des Schülers zu berücksichtigen hat.

## **§ 8 Aufsicht**

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

## **§ 9 Versicherungsschutz**

Der Schulträger hat für die Schüler der Musikschule eine Unfall- und Haftpflichtversicherung beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände abgeschlossen.

## **§10 Inkrafttreten**

Diese Schulordnung tritt mit dem der Bekanntgabe folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung der Musikschule Hochsauerlandkreis vom 26.02.1980 außer Kraft.

Die vorstehende Schulordnung für die Musikschule Hochsauerlandkreis wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Meschede, den 31.03.1998  
Hochsauerlandkreis

Leikop  
Landrat